

Eitorf, den 25.11.2009

Amt 20.2 - Steuerabteilung

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Rat der Gemeinde Eitorf

14.12.2009

**Tagesordnungspunkt:**

Änderung der Satzung der Gemeinde Eitorf über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 10.12.2008

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf einschließlich der zugrunde liegenden Gebührenbedarfskalkulation der Gemeinde Eitorf.

**Begründung:**

**1 Allgemeines**

Nach dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen, soweit diese Pflicht nicht auf die Anlieger übertragen wird. Dazu gehört auch der Winterdienst. Die Kosten können die Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke über eine Benutzungsgebühr nach dem Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erheben. Die gemeindliche Straßenreinigung/Winterdienst ist daher eine kostenrechnende Einrichtung, die sich im gesetzlichen Umfang aus Gebühren finanziert. Der Vorteil des Gesamtverkehrs durch die Reinigung und den Winterdienst wird dadurch berücksichtigt, dass 15% der Kosten nicht auf die Gebühren umgelegt, sondern vom allgemeinen Haushalt getragen werden (sog. „öffentlicher Anteil“). Als Gebührenmaßstab wird der „Frontmeter“ von der Rechtsprechung durchweg anerkannt und wie in Eitorf verwendet. Es handelt sich dabei um einen „Verteilerschlüssel“ nach dem KAG. Dies bedeutet also nicht, dass die individuelle Gebühr eines Anliegers für das Straßenstück gezahlt wird, das vor seiner Grundstücksfront liegt. Die Gebühr steht also nicht im unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis zur Reinigung oder zum Winterdienst vor einem bestimmten Grundstück.

**2 Kalkulation Winterdienst**

Nachdem der Bereich „Winterdienst“ aufgrund strenger Winter in den Jahren 2004 bis 2006 jeweils mit einem Defizit abschloss, erfolgte zum 01.01.2007 eine Erhöhung des Gebührensatzes von 0,50 € auf 0,70 € je Frontmeter. Dabei wurde die Unterdeckung von insgesamt 87.041,16 € entsprechend

der Sollvorschrift des § 6 Abs. 2 KAG berücksichtigt und auf einen Zeitraum von drei Jahren (2007 – 2009) aufgeteilt.

Durch diese Gebührenerhöhung, aber vor allem durch mildere Winter und folglich geringere Winterdienststeinsätze entstanden in den Jahren 2007 und 2008 erhebliche Gebührenüberdeckungen. Diese beliefen sich in 2007 auf 81.829,81 € und in 2008 auf 47.978,01 €. Mit welchem Ergebnis 2009 abschließen wird, hängt von der Witterung im Dezember ab. Da die erste Jahreshälfte 2009 aber bereits erhebliche Kosten im Bereich des Winterdienstes verursacht hat, wird hier voraussichtlich keine zusätzliche Überdeckung entstehen. So sind in diesem Jahr bereits 2.480 Bauhofstunden (Einsatz- und Bereitschaftsstunden) für den Winterdienst angefallen. In 2007 waren es lediglich 557 und in 2008 insgesamt 1.661 Bauhofstunden. Unterstellt, dass 2009 aufs Jahr bezogen kostendeckend abschließt, verbleibt am Ende des Kalkulationszeitraumes, auch unter Berücksichtigung der dann abgebauten Unterdeckung aus den Vorjahren (s.o.) eine Restüberdeckung in Höhe von 42.766,66 €.

§ 6 Abs. 2 KAG schreibt vor, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen **sind**. Der o. a. Betrag fand daher in der Neukalkulation Berücksichtigung. Da insbesondere die kostenrechnende Einrichtung „Winterdienst“ witterungsbedingt starken Schwankungen unterworfen ist, wurden bei der Neukalkulation Mittelwerte der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt. Bei der Abschreibung und den kalkulatorischen Zinsen wurden geplante Ersatzbeschaffungen innerhalb des Kalkulationszeitraumes berücksichtigt.

Wäre keine Überdeckung aus den Vorjahren auszugleichen, würde sich ein Gebührensatz von 0,50 € ergeben. Durch Einrechnung des Überdeckungsbetrages ergibt sich nun gemäß beigefügter Kalkulation ein Gebührensatz in Höhe von 0,40 €.

Es wird daher vorgeschlagen, den Gebührensatz für den Winterdienst entsprechend der beigefügten Berechnung ab 01.01.2010 auf 0,40 € je Frontmeter festzusetzen.

### **3 Änderung des Straßenverzeichnisses**

Die Winterdienststeinsätze im vergangenen Winter haben gezeigt, dass Änderungen hinsichtlich des Straßenverzeichnisses erforderlich sind. So sind zum einen einzelne Straßen laut Satzung vom gemeindlichen Winterdienst zu bedienen, eine Durchführung ist hier jedoch aus fahrtechnischen und organisatorischen Gründen nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Zum anderen ist die Winterwartung auf der Straße „An der Allmende“ auf die Anlieger übertragen, obwohl die Straße auf der Fahrstrecke im gemeindlichen Räum- und Streuplan liegt.

Zur Übertragungsmöglichkeit der Reinigungs-/Winterdienstpflichten ist § 4 Abs. 1 StrReinG einschlägig. Demnach können die Gemeinden die Reinigung der Fahrbahnen den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. So weit die Übertragung reicht, entfällt die Veranlagung von Gebühren.

Nach der Rechtsprechung kann vom Anlieger nicht verlangt werden, dass er auf stark und schnell befahrenen Straßen und Straßenstücken Lücken im Verkehrsstrom abwartet und unter Einsatz von Gesundheit und Leben seiner Reinigungspflicht nachkommt. Auf Hauptverkehrs- und Durchgangstraßen kommt also eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger nicht in Betracht. Eine Übertragung in reinen Wohngebieten, also in Anlieger- und Erschließungsstraßen, sieht die Rechtsprechung aber regelmäßig als zumutbar an. Bei geringem und gut abschätzbarem Straßenverkehr erscheint es in der Regel unproblematisch, die Fahrbahn jeweils bis zur Mitte zu reinigen.

Die Entscheidung steht im Ermessen des Satzungsgebers, wobei sachliche Gesichtspunkte wie Verkehrsbedeutung und –lage, Praktikabilität und Effizienz wie auch Kosten und Zügigkeit des Winterdienstes maßgeblich sind. Ein individueller Anspruch des Anliegers auf Übertragung oder Übernahme durch die Gemeinde besteht regelmäßig nicht.

Unter Berücksichtigung all dessen schlägt die Verwaltung die nachfolgenden Änderungen des Straßenverzeichnisses hinsichtlich der Übertragung vor. Die Änderungsvorschläge beruhen auf eingehenden Erfahrungen und Einschätzungen des Bauhofs in Abstimmung mit der Kämmerei.

Als weitere Änderung des Straßenverzeichnisses ist die Aufnahme der bisher nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten „Kirchgasse“ und die Änderung einer Straßenbezeichnung („Zum Büscher Hof“) entsprechend zu berücksichtigen. Darüberhinaus ist eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Kennzeichnung für die „Funkenbitze“ vorzunehmen.

Es werden demzufolge folgende Änderungen des Straßenverzeichnisses vorgeschlagen:

**a) Übertragung der Reinigungspflicht von Gemeinde auf Anlieger:**

| <b>Straße</b> | <b>Bemerkung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bänstweg      | Die Straße endet im Wirtschaftsweg, Wenden des Räumfahrzeuges und Schneeablage ist nicht möglich.                                                                                                                                                                                                      |
| Immenweg      | Die Straße ist sehr eng. Ein Wenden ist nicht möglich. Er wird deshalb bereits seit geraumer Zeit nicht mehr vom gemeindlichen Winterdienst bedient. Allerdings ist anzumerken, dass zum 01.01.1999 auf Antrag eines Anwohners satzungsmäßig der Winterdienst auf die Gemeinde zurückübertragen wurde. |

Es handelt sich um Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen.

**b) Rückübertragung der Reinigungspflicht von Anlieger auf Gemeinde:**

| <b>Straße:</b>  | <b>Bemerkung:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| An der Allmende | Satzungsmäßig ist der Winterdienst in der Straße „An der Allmende“ zur Zeit auf die Anlieger übertragen. Bei der vorgenannten Straße handelt sich um die Verlängerung der Straße „Zum Hängesteg“. Auf der Straße „Zum Hängesteg“ erfolgt die Winterwartung durch den gemeindlichen Bauhof. Die Straße „An der Allmende“ geht in die Straße „Im Diedrichshof“ über, die auch vom gemeindlichen Winterdienst bedient wird. Die Streufahrzeuge fahren derzeit über die Straße, leisten aber keinen Winterdienst, da ansonsten ein gebührenfreier Abschnitt aus dem Gebührenaufkommen geleistet würde. Es bestehen daher sachliche Gründe, den gesamten Straßenzug in den gemeindlichen Winterdienst aufzunehmen, so dass dieser sich dann auch einheitlich den Straßennutzern darstellt. |

**c) Aufnahme ins Straßenverzeichnis:**

Die Kirchgasse war bisher nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt. Es erfolgte somit bisher auch keine Regelung hinsichtlich der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstpflicht. Es handelt sich um eine Gemeindestraße, die von Gesetzes wegen - einschließlich Winterdienst - zu reinigen ist.

Sie ist daher in das Straßenverzeichnis der Satzung aufzunehmen. Von einer Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger soll aber abgesehen werden.

Zum einen haben Anwohner den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde den Winterdienst durchführt. Zum anderen ist dies organisatorisch auch möglich. Zwar ist eine Durchfahrt mit großen Streufahrzeugen wegen der Enge der Straße zwar nicht möglich, wohl aber mit dem Kleintraktor, der ohnehin das Ortszentrum bedient. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Straßenverzeichnis entsprechend zu ändern.

**d) Änderung einer Straßenbezeichnung:**

Die neu benannte Straße „Zum Büscher Hof“ ist ins Straßenverzeichnis aufzunehmen. Bisheriger Name war „Büsch bei Merten“, dieser überholte Name ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen.

**e) Redaktionelle Änderung:**

Der Winterdienst ist in der „Funkenbitze“ satzungsgemäß auf die Anlieger übertragen. Tatsächlich erfolgt diese jedoch durch die Gemeinde. Die Kennzeichnung des Winterdienstes auf der Fahrbahn der „Funkenbitze“ ist entsprechend auf „G“ (wird von der Gemeinde ausgeführt) zu korrigieren.

**f) Zusatz eines weiteren Hinweises im Straßenverzeichnis:**

Im Straßenverzeichnis sind verschiedene Straßen ohne Regelung A (Reinigungs- und Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen) oder G (Reinigungs- und Winterdienst nicht übertragen, wird von der Gemeinde ausgeführt) versehen. Es handelt sich hierbei entweder um Privatstraßen, Fußwege oder Erschließungsanlagen im Außenbereich. Eine Straßenreinigungspflicht der Gemeinde ist in diesen Fällen nicht gegeben. Da für die Gemeinde keine Straßenreinigungspflicht besteht, kann eine solche auch nicht übertragen werden. Hierauf sollte zur allgemeinen Verständlichkeit hingewiesen werden. Es sollte eingefügt werden in der Einleitung unter den Absatz

**1. Zeichenerklärung**

A = Reinigungs- und Winterdienst ist auf die Anlieger übertragen

G = Reinigungs- und Winterdienst nicht übertragen (wird von der Gemeinde ausgeführt)

„Bei den weder mit A noch G gekennzeichneten Straßen handelt es sich um Erschließungsanlagen, in denen kraft Gesetzes keine gemeindliche Reinigungspflicht besteht (z.B. Privatstraßen, Erschließungsanlagen im Außenbereich) und diese demzufolge auch nicht von der Gemeinde auf die Anlieger übertragen werden kann.“

**4 Unselbständige Straßenstiche und -teilstücke**

In den Wintermonaten gibt es immer wieder Beschwerden dazu, dass der Winterdienst an unselbständigen Stichwegen und Teilstücken nicht ausgeführt wird, aber dennoch Gebühren erhoben werden. Dem liegt zugrunde, dass die Veranlagung zum Hauptzug der Straße erfolgt, der mit dem Winterdienst bedient wird. Entscheidend ist das Gesamtergebnis des Straßenzugs. Das KAG und die Rechtsprechung ermöglichen dies, weil die betreffenden Straßenstücke unselbständig sind, d.h. allein vom Erschließungsvorteil des Hauptzugs der Straße profitieren und, wie oben erwähnt, der „Frontmetermaßstab“ eben kein unmittelbares Entgelt für den Winterdienst an dem „eigenen“ Straßenstück darstellt. Aus nachvollziehbaren Gründen ist dies für die Anlieger oft erst nach Erläuterung verständlich.

Zur Regelung dieses Sachverhalts bestehen rechtlich zwei Möglichkeiten:

- a) Der Satzungsgeber kann den Winterdienst an diesen unselbständigen Stichen und Teilstücken ausdrücklich auf die Anlieger übertragen, weil zum einen von geringer Verkehrsbelastung und – bedeutung auszugehen ist und zum anderen deren Einbeziehung in den gemeindlichen Winterdienst erhebliche Verzögerungen bei der Bedienung der Hauptzüge bedeuten würde. In diesem Fall müssten im Straßenverzeichnis alle diese Teilstücke ausdrücklich aufgeführt und mit dem Zusatz „Winterdienst = A“ versehen werden. Die diesbezüglichen Front-

meter würden aus der Veranlagung heraus fallen; die Anlieger würden nicht mehr veranlagt. Die für die Kostenverteilung zur Verfügung stehenden Gesamt-Frontmeter würden sich schätzungsweise um 2 – 3 % verringern.

- b) Gleichfalls aber ist die jetzige Regelung der Satzung zulässig, d.h. die Veranlagung der unselbständigen Straßenteile bleibt, obwohl an ihnen selbst der Winterdienst im Interesse der Effizienz der Bedienung der Hauptzüge unterbleibt; das Solidarprinzip steht dann mehr im Vordergrund. Die weitere Untergliederung des Straßenverzeichnisses könnte unterbleiben, auch würden die betreffenden Frontmeter in der Gesamtkalkulation verbleiben.

Sofern der Alternative a) näher getreten werden soll, wäre eine Grundsatzentscheidung dahingehend erforderlich. Eine Änderung mit Wirkung zum 01.01.2010 ist leider nicht mehr möglich, weil dann zunächst eingehend Lage, Anzahl und Frontmeterumfang der betreffenden Teilstücke ermittelt werden müssten, die bislang erst teilweise erfasst sind. Auch kann der kommende Winter dann zur genauen Beobachtung dieses Problems genutzt werden, so dass die Verwaltung im Laufe des Jahres 2010 einen detaillierten Vorschlag zur Änderung des Straßenverzeichnisses mit Blick auf den 01.01.2011 machen könnte.

## **5 Information der Anlieger**

Da sich im Beschlussfall für die Anlieger der zu oben 3 a) und b) genannten Straßen Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2010 ergeben würden, hat die Verwaltung im Sinne einer größtmöglichen Transparenz mit Versand der Vorlage eine Pressemitteilung herausgegeben, aus der hervorgeht, dass und wann die Beratung und Entscheidung dazu erfolgt.

## **6 Bereich „Reinigung“**

Die Straßenreinigungsgebühr wurde zum 01.01.2008 aufgrund einer Neukalkulation von 0,80 € auf 0,75 € gesenkt. Aufgrund des 3-Jahreszeitraums des § 6 Abs. 2 KAG ist daher derzeit eine Neukalkulation nicht erforderlich und soll im nächsten Jahr erfolgen. Zudem zeigen die Betriebsabrechnungsbögen mit einer Unterdeckung von knapp 5.000 € (2007) und einer Überdeckung von ca. 2.000 € (2008) keine signifikanten Abweichungen von der Kalkulation

|                  |
|------------------|
| <b>Anlage(n)</b> |
|------------------|

Anlage 1: Grunddaten für die Winterdienstgebührenkalkulation  
Anlage 2: Gebührenkalkulation Winterdienst  
Anlage 3: Änderungssatzung